

Bundessozialgericht

- 3 RK 88/78 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar
1979 beschlossen:

- Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 16. Oktober 1978 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Sozialgericht (SG) hat in dem angefochtenen Urteil die Sprungrevision zugelassen. Der Kläger hatte schon vorher zu Protokoll erklärt, er stimme der Einlegung dieses Rechtsmittels zu. Das SG hat das am Schluß der Entscheidungsgründe seines Urteils auch ausdrücklich hervorgehoben. Seine Akten sind vor Ablauf der Revisionsfrist bei dem Revisionsgericht eingegangen. Die Beklagte hat ihrer Revisionsschrift jedoch lediglich eine Ausfertigung des sozialgerichtlichen Urteils beigelegt. Auf die Zustimmungserklärung des Klägers hat sie innerhalb der Revisionsfrist nicht hingewiesen. Die Revision ist deshalb nicht zulässig; denn sie genügt nicht den Formerfordernissen des § 161 Abs 1 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- (BSG SozR 1500 § 161 SGG Nr 3). Sie muß mithin als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

